



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Mündliche Anfragen für die Landratssitzung vom 02. Oktober 2014**

Datum: 30. September 2014

Nummer: 2014-326

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2014/326

Kanton Basel-Landschaft

Landeskanzlei

Mündliche Anfragen

für die Landratssitzung vom 02. Oktober 2014

vom 30. September 2014

1. Pia Fankhauser: Krankenkassenprämien Baselland

In Baselland sollen die Krankenkassen-Prämien 2015 um 5 % steigen.

Beantwortet durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Fragen:

1. Warum informiert die Regierung die Bevölkerung nicht, obwohl die Krankenkassenprämien einen wesentlichen Teil eines Familienbudgets ausmachen?

Es ist Sache des Bundesamtes für Gesundheit, über die von ihm genehmigten Krankenkassenprämien zu informieren. Die Kantone verfügen zwar über Vorinformationen, dürfen diese aber nicht veröffentlichen. Es handelt sich hier zudem um generelle Informationen über die allgemeine Entwicklung des Prämienniveaus. Informationen über die individuellen Anpassungen der Prämien, welche je nach Krankenkasse und Altersgruppe stark unterschiedlich sein können, erhält die Bevölkerung jeweils von den Krankenkassen. Zu diesem Zeitpunkt besteht dann auch die Möglichkeit, die Krankenkasse zu wechseln oder eine andere Franchise oder ein anderes Versicherungsmodell zu wählen.

2. Welche Gründe hat dieser massive Anstieg in Baselland?

Die Prämienerhöhung liegt im Kanton Baselland mit 5% leicht über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt von 4%. Die Prämien werden von den Krankenkassen entsprechend der erwarteten Kostenentwicklung und gewissen anderen Faktoren wie der Notwendigkeit zur Bildung von Reserven o.ä. festgelegt. Generell wird der Anstieg der Prämien zum grössten Teil durch eine stark steigende Nachfrage nach Leistungen verursacht. Für den Kanton Baselland fällt ins Gewicht, dass der Anteil der älteren Bevölkerung aus demografischen Gründen gegenwärtig stärker zunimmt, als in anderen Kantonen, denen dies noch bevorsteht. Vereinfacht gesagt: Im Baselbiet, namentlich im bevölkerungsreichen Bezirk Arlesheim, haben wir heute die Altersstruktur, die der Durchschnitt der Schweizer Kantone in 10 Jahren haben wird. Die ältere Bevölkerung beansprucht berechtigterweise mehr Gesundheitsleistungen als die jüngere. Zudem sind die Prämien in Städten und Agglomerationen aus soziodemografischen Gründen generell höher als in ländlichen Gebieten.

3. Was gedenkt der Regierungsrat dagegen zu tun?

Der Kanton hat keine direkte Einflussmöglichkeit auf die Entwicklung der Krankenkassenprämien. Indirekt kann der Kanton über die Steuerung des stationären Angebots (Spitalliste, Leistungsaufträge, Festlegung der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen GWL) einen gewissen Einfluss ausüben. Alle Volksabstimmungen und Umfragen zeigen indessen, dass die Bevölkerung keine Abstriche an der bestehenden, qualitativ hochstehenden Gesundheitsversorgung wünscht. Der Kanton setzt sich als Eigner des Kantonsspitals Baselland sowie der Psychiatrie Baselland dafür ein, dass diese in ihren Leistungsbereichen die Kosteneffizienz stetig verbessern. Zudem strebt er mit den Programmen im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention eine kostendämpfende Wirkung an.

4. Welche Massnahmen zur Abfederung hat der Regierungsrat vorgesehen?

Der Kanton Baselland verfügt nach wie vor über ein gut ausgebautes System der Prämienverbilligung, welches für wirtschaftliche schwächere Haushalte die Belastung durch die Krankenkassenprämien abfedert. Im Finanzplan 2015 - 2018 ist ein substanzielles Wachstum der Ausgaben für die Prämienverbilligung von CHF 111.3 Mio. im Jahr 2015 auf CHF 121.6 Mio. im Jahr 2018 eingestellt. Die Krankenkassenprämien der wirtschaftlich schwächsten Bevölkerungsgruppen wie den Bezügerinnen und Bezüglern von Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe werden vollumfänglich übernommen. Bei der jährlichen Überprüfung der Prämienverbilligung ist jeweils auch der nötigen Entlastung des Kantonshaushalts Rechnung zu tragen und in Abwägung der verschiedenen Interessen zu entscheiden.

2. Pia Fankhauser: Spitex und Grippe-Impfungen

Jeweils im Herbst wird gegen die Grippe geimpft. Eine der Zielgruppen sind chronisch kranke und ältere Menschen, die zuhause gepflegt werden.

Beantwortet durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Fragen:

1. Gibt es Anweisungen, dass die lokalen Spitex-Pflegenden nicht mehr impfen dürfen?

Nein, solche Anweisungen gibt es nicht. Rechtlich ist es so, dass die Grippe-Impfung rezeptpflichtig ist. Es braucht demnach eine ärztliche Verordnung. Pflegende dürfen das Impfen jedoch in Delegation ausführen (d.h. in ärztlichem Auftrag), dies gilt sowohl für die Impfung für Patientinnen und Patienten wie auch für das Spitex- oder Gemeindepersonal. Im Kanton Basel-Landschaft gibt es keine expliziten gesetzlichen Grundlagen, nach welchen Kriterien eine Delegation zulässig ist. Die VGD empfiehlt lokalen Spitex-Organisationen, z.B. für eine Grippe-Impfkaktion für ihr eigenes Personal, einen Arzt oder eine Ärztin beizuziehen, die oder der die Indikation und Kontraindikationen abklärt und Vorkehrungen für einen allfälligen Notfall trifft. In ganz seltenen Fällen kann eine Impfung eine sogenannte anaphylaktische Reaktion auslösen. In einem solchen Fall ist unmittelbares Handeln notwendig, z.B. in schweren Fällen das Spritzen von Adrenalin. Das Injizieren des Grippe-Impfstoffes selbst kann aber durch geschultes Pflegepersonal vorgenommen werden.

2. Wenn ja, weshalb?

-

3. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass damit ein wichtiger Beitrag zur Dämmung der Gesundheitskosten wegfällt?

Der Regierungsrat befürwortet es sehr, wenn lokale Spitex-Organisationen die Grippe-Impfung fördern. Besonders wertvoll ist es, wenn Pflegende, die Kontakt zu vielen älteren Menschen haben, sich gegen Grippe impfen lassen. So verhindern sie die Weitergabe des Grippe-Virus an eine vulnerable Gruppe. Der Kanton BL führt im Übrigen für seine Mitarbeitenden ebenfalls eine freiwillige Grippe-Impfkampagne durch.

3. Rolf Richterich: Angebot im Kantonsspital Laufen

Die Beschwerde gegen den Landratsentscheid vom 11. Dezember 2013 über die Schliessung der Gynäkologie- und Geburtsabteilung am Kantonsspital Laufen ist noch immer beim Kantonsgericht hängig. Somit wird per Ende 2014 kein rechtsgültiger Entscheid vorliegen.

Beantwortet durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Fragen:

1. Die erwähnte Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Ist eine vollwertige Weiterführung des Angebots in der Gynäkologie- und Geburtsabteilung im Kantonsspital Laufen ab 01.01.2015 möglich?

Beschwerdegegner im Verfahren ist der Landrat, beigeladen ist das KSBL. Der Regierungsrat hat keine Rolle im Verfahren.

Nach Einschätzung des Regierungsrates betrifft der angefochtene Landratsentscheid rein die Finanzierungsfrage, während das KSBL als ausgelagerte Institution für die medizinischen Angebote verantwortlich ist. Es besteht keine Möglichkeit, das KSBL zu einzelnen Leistungsangeboten zu zwingen.

Eine unmittelbare Weiterführung des Angebots für das KSBL über den 31.12.2014 hinaus ist nicht möglich, jedoch könnte das Angebot im Falle eines entsprechenden Gerichtsentscheids und einer Wiedererwägung des Landratsbeschlusses zur Finanzierung theoretisch später wieder aufgebaut werden, wobei die ausführlich begründeten sachlich-medizinischen Argumente gegen die Weiterführung unverändert bestehen bleiben.

2. Was geschieht mit Frauen, die sich für eine Geburt im 2015 beim Kantonsspital Laufen anmelden?

Der Standort Laufen ist Teil des Kantonsspitals Baselland (KSBL). Die stationäre Geburtshilfe wird im KSBL an den Standorten Liestal und Bruderholz weiter angeboten.

3. Entgegen den Beteuerungen von VR-Präsident Dr. Dieter Völlmin und Regierungsrat Thomas Weber an einer öffentlichen Veranstaltung am 2. Dezember 2013 in Laufen bestehen Anzeichen, dass der Notfalldienst am Kantonsspital Laufen nur noch beschränkt aufrecht erhalten wird. Besteht aktuell im Kantonsspital Laufen eine Notfallstation, die täglich während 24 Stunden Operationen sicherstellen kann?

Die Notfallstation ist jederzeit geöffnet und dies wird auch so bleiben. Verlegungen können zudem rund um die Uhr mit "Paramedic" - einem Kooperationspartner des KSBL - durchgeführt werden. Da bei einem 24-Stundenbetrieb die ambulanten Tarife nur die direkte Leistungszeit decken, wird hier die Abgeltung des Bereitschaftsaufwandes durch den Kanton im Rahmen der Gemeinwirtschaftlichen Leistungen sichergestellt.

Landeskanzlei Basel-Landschaft